

Infoblatt – Umzug und Versicherungen

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Umzug und Versicherungen geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bundderversicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Privathaftpflichtversicherung**
- 2. Hausrat-/Glasversicherung**
- 3. Wohngebäudeversicherung**
- 4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**
- 5. Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung**
- 6. Kfz-Versicherung**
- 7. Rechtsschutzversicherung**
- 8. Riester-Rente**
- 9. Personenversicherungen**
- 10. Weitere Tipps**

Wer seinen Umzug plant, sollte schon rechtzeitig mit seinem Versicherungsunternehmen sprechen. Sie müssen ihm neben der neuen Adresse auch Ihre Kontodaten mitteilen, wenn Sie die Bank gewechselt haben. Das ist im Lastschriftverfahren besonders wichtig, damit die Prämien pünktlich abgebucht werden können und Ihr Versicherungsschutz erhalten bleibt.

1. Privathaftpflichtversicherung

Es ist schneller passiert, als Sie glauben: Sie tragen das Bett aus dem Schlafzimmer Ihrer Mietwohnung und stoßen mit dem Kopfteil ein großes Loch in die Zimmertür. Keine Sorge: Jetzt ist Ihre Privathaftpflichtversicherung für Sie da. Denn für Beschädigungen von „Mietsachen“ tritt sie ein.

Fällt den privaten Umzugshelfer*innen Ihr Fernsehgerät versehentlich aus der Hand, können Sie mit Schadenersatz rechnen, sofern sie oder er eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gibt es keine solche Versicherung, besteht kein Schadenersatzanspruch. Denn nach einem BGH-Urteil soll bei „Gefälligkeitshandlungen“ eine Haftungsbegrenzung auf grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden nur dann bestehen, wenn Helfer*innen keinen Haftpflichtversicherungsschutz haben.

Wer vorsätzlich etwas kaputt macht, muss den Schaden selbst bezahlen.

Beschädigen Umzugshelfer*innen jedoch versehentlich die Wohnungstür des Nachbarn oder Eigentum eines anderen Dritten, dann übernimmt die Privathaftpflichtversicherung der Helfer*innen den Schaden.

2. Hausrat-/Glasversicherung

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherungsunternehmen spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Tipp: Falls der Prämienatz durch Ihren Umzug in eine höhere Tarifzone steigt, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Somit können Sie sich nach einem günstigeren Vertrag umschaun.

Ziehen Sie ins Ausland, können Sie den Versicherungsschutz leider nicht mitnehmen. Bis zwei Monate nach Ihrem Umzugsbeginn ist Hausrat in Ihrer bisherigen Wohnung noch versichert.

Was Sie außerdem wissen sollten: Speditionen haften bei Beschädigungen häufig begrenzt bis zu einer bestimmten Schadenhöhe pro Kubikmeter Laderaum. Im schlimmsten Fall haben Sie das Nachsehen, weil ein Schaden nicht in voller Höhe übernommen wird. Wenn Sie sich gegen dieses Risiko restlos schützen wollen, empfiehlt sich eine Transportversicherung zum Neuwert.

Sie möchten Ihren Umzug auf eigene Faust mit einem geliehenen Transporter abwickeln? Dann haben Sie unterwegs jedoch keinen Versicherungsschutz für Ihre Ladung für klassisch transportbedingte Schäden. Dagegen ist das Hab und Gut über die Außenversicherung der Hausratversicherung abgesichert, wenn eine auch sonst versicherte Gefahr eintritt, z. B. das Umzugsfahrzeug abbrennt oder ein Einbruchdiebstahl stattfindet.

3. Wohngebäudeversicherung

Wenn Sie Ihr Haus verkaufen, müssen Sie Ihrem Versicherungsunternehmen die Daten des Käufers bzw. der Käuferin mitteilen. Auf diese geht nämlich die Wohngebäudeversicherung obligatorisch über. Gekündigt werden kann sie bis zu einem Monat nach Grundbucheintrag.

Falls Sie Ihr Haus nicht gleich verkaufen, sondern es zunächst leer stehen lassen, müssen Sie Ihr Versicherungsunternehmen auch informieren. Denn hier entsteht ein höheres Risiko. Dadurch kann die Prämie steigen.

Wenn Sie selbst Käufer*in einer Immobilie sind, verlassen Sie sich nicht darauf, dass der Verkäufer/die Verkäuferin das Versicherungsunternehmen informiert. Am besten Sie übernehmen die Information nach Absprache mit dem Unternehmen selbst.

4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Nach dem Verkauf Ihres Gebäudes müssen Sie sich mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen, um Ihre Löschung aus dem Grundbuch nachzuweisen. Damit endet dann die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

Ziehen Sie aus Ihrem eigenen Haus aus und vermieten es, oder lassen es leer stehen, benötigen Sie eine separate Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Denn Ihre Privathaftpflichtversicherung würde in diesem Fall nicht ausreichen.

5. Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung

Auch Ihre Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung endet nach dem Verkauf Ihres Eigenheims. Die Löschung aus dem Grundbuch muss dem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

6. Kfz-Versicherung

Wenn Sie innerhalb Ihres Ortes umziehen, brauchen Sie das dem Kfz-Versicherer lediglich mitzuteilen. Außerdem müssen Sie mit den Fahrzeugpapieren zum Straßenverkehrsamt.

Falls sich durch Ihren Wohnungswechsel prämierelevante Faktoren ändern, wird Ihre Versicherungsgesellschaft Ihre Prämie neu einstufen. Denn diese ist abhängig von der Region, in die Sie ziehen. Dem Straßenverkehrsamt müssen Sie eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) zuleiten, damit das Kfz weiter zugelassen werden kann. Die bekommen Sie von Ihrem Versicherungsunternehmen.

7. Rechtsschutzversicherung

Damit Ihre Rechtsschutzversicherung mit Ihnen umziehen kann, sollten Sie spätestens am Einzugstag Ihr Versicherungsunternehmen über den Wohnungswechsel informieren. Es passt dann die Police an Ihre neuen Wohnverhältnisse an.

Häuslebauer*innen aufgepasst: Streitigkeiten rund um Ihren Bau und dessen Finanzierung sind durch Ihre Rechtsschutzversicherung nicht versichert.

Tipp: Falls Sie erstmals für Ihr neues Zuhause eine Rechtsschutzversicherung abschließen möchten, sollten Sie das vor Unterzeichnung des Mietvertrages tun.

Dann kann bei entsprechendem Einschluss von Streitigkeiten aus der Mietsache Versicherungsschutz bestehen, wenn auch die vereinbarten Wartezeiten erfüllt worden sind.

8. Riester-Rente

Gute Nachricht für alle Riester-Sparer*innen: Auch wenn Sie ins EU-Ausland umziehen, behalten Sie alle Vorteile Ihres Riester-Vertrages. Das hat der Europäische Gerichtshof im September 2009 festgelegt.

9. Personenversicherungen

Für alle Ihre Policen wie Berufsunfähigkeits-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Unfall- und Krankenversicherungen brauchen Sie Ihrem Versicherungsunternehmen nur die neue Anschrift mitzuteilen.

10. Weitere Tipps

Um nichts zu vergessen, sind Checklisten sehr hilfreich. Solche finden Sie beispielsweise auf der Internetseite www.checkliste-umzug.de.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner